

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Verein zur Förderung des Seniorenstudiums an der Universität Leipzig eV.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung Älterer im Rahmen des Seniorenstudiums an der Universität Leipzig, insbesondere durch

- enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium;
- Mitsprache bei der Gestaltung der Studienpläne für das Seniorenstudium;
- Organisierung und Durchführung studienergänzender Veranstaltungen wie Exkursionen, spezieller Vorträge u.ä.,
- Beratung der Seniorenstudierenden bei der Gestaltung des Studiums;
- den Erfahrungsaustausch der Seniorenstudierenden;
- die intergenerative Zusammenarbeit mit den Studenten der Universität Leipzig entsprechend dem Motto des Seniorenstudiums „Alt und Jung studieren gemeinsam“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und am Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam;

- durch Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach schriftlicher Erinnerung und Mahnung durch den Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, worüber die Mitgliederversammlung zu informieren ist;
- durch Tod des Mitgliedes oder mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
- durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Für Neumitglieder wird der Jahresbeitrag in voller Höhe zum Zeitpunkt des Eintritts fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat;
- die Finanzprüfer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes, die eine Tagesordnung enthält, mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dieses verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Mehrheiten in dieser Satzung vorgeschrieben sind.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Berichte des Vorstands;
 - den Jahreskassenabschluss;
 - den Jahresetat;
 - den Bericht der Finanzprüfer;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Wahl des Vorstands, des Beirats und der Finanzprüfer;
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - den Ausschluss von Mitgliedern;
 - den Jahresarbeitsplan;
 - vorliegende Anträge von Mitgliedern zur Vereinstätigkeit;
 - Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Vereins.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand hält Kontakt zum Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Realisierung der Ziele des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die in Wissenschaft und Praxis dem Zweck des Vereins besonders verbunden sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Beirat und Vorstand sollen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung treffen.
- (4) Der Beirat kann zum Jahresarbeitsprogramm, zum Haushaltsplan, zum Geschäftsbericht des Vorstands und zum Jahreskassenabschluss Stellung nehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V. mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2013 einstimmig angenommen.